

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Justitiare der Kombinate entsprechend.

(4) Die Justitiare der übergeordneten Organe können von ihrem Leiter beauftragt werden, die Vertretung von unterstellten oder zugeordneten Betrieben zu übernehmen. Sie bedürfen zur Vertretung des Betriebes einer Vollmacht des Leiters des jeweiligen Betriebes. Das gilt auch für die Vertretung eines Kombinatbetriebes durch den Justitiar des Kombinats.

§11

Methodische Anleitung

Das Ministerium der Justiz ist verpflichtet, die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Qualifizierung der Justitiartätigkeit durch methodische Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen. Es hat bewährte Erfahrungen von Justitiaren auszuwerten und die besten Methoden und Formen der Justitiartätigkeit zu verallgemeinern.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, Regelungen zur Anwendung dieser Verordnung entsprechend den Besonderheiten ihrer Bereiche zu erlassen.

Berlin, den 25. März 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

Anordnung Nr. 26* über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. April 1976

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. April 1976 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Geburtstages von Wilhelm Liebknecht.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Wilhelm Liebknecht, links davon die Jahreszahl „1826“, rechts davon die Jahreszahl „1900“. Darunter im Halbkreis die Umschrift „WILHELM LIEBKNECHT“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1976 20 MARK *“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2^{-et}

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1976 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1976

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschifffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) —

vom 18. März 1976

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beförderung von Personen und Gepäck sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren im öffentlichen Verkehr mit

- a) Kraft- und Oberleitungsomnibussen einschließlich Fahrzeugen für die Reisegepäckbeförderung,
- b) U-Bahnen,
- c) Straßenbahnen,
- d) Fahrgastschiffen und Fähren,
- e) Personenkraftwagen für den Taxiverkehr,
- f) Seilbahnen und Lifts,
- g) Fahrzeugen mit Zugtieren,

(nachstehend Beförderungsmittel genannt).

(2) Sie gilt auch für Beförderungsleistungen

- a) die von Betrieben außerhalb des Verkehrswesens für den öffentlichen Verkehr erbracht werden,
- b) im grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr,
- c) im Militärverkehr,
- d) in der Seeschifffahrt,

soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens zwischen den Verkehrsbetrieben und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, in allen wesentlichen, den öffentlichen Personen- und Gepäckverkehr und die Betreuung der Verkehrskunden (Fahrgäste, Gemeinschaften von Bürgern, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen sowie Personen, die Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen) betref-

* Anordnung Nr. 25 vom 8. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 28)